

31. Newsletter zum BayKiBiG

Staffelung der Elternbeiträge

Die Höhe der kindbezogenen Förderung errechnet sich aus dem Basiswert sowie den Gewichtungs- und Zeitfaktoren. Die Zeitfaktoren bemessen sich nach den Buchungszeiten (vgl. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG). Nach Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG zu staffeln. Mit der Staffelung der Elternbeiträge soll erreicht werden, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung dem zeitlichen Umfang der Buchungszeit entspricht.

Entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln bedeutet, für jede Stundenkategorie, für die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG i. Verb. m. § 19 AVBayKiBiG ein eigener Buchungszeitfaktor festgelegt ist, einen eigenen Elternbeitrag festzusetzen.

Von einer entsprechenden Elternbeitragsstaffelung ist dann auszugehen, wenn die Staffelung zwischen den einzelnen Buchungszeitkategorien

- mindestens 10 v. H. des für die Buchungszeitkategorie >3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden und
- mindestens 5 Euro

beträgt.

Beispiel 1:

Der Träger legt den Beitrag für die Buchungszeit von >3h bis 4h auf 60 Euro fest.

Staffelung:

10 v. H. von 60 Euro ergibt 6 Euro.

Bei einer linearen Staffelung muss für die jeweils höhere Stundenkategorie mindestens 6 Euro mehr an Elternbeitrag verlangt werden (48, 54, 60, 66, 72.....Euro).

Beispiel 2:

Der Träger legt den Beitrag für die Buchungszeit von >3h bis 4h auf 40 Euro fest.

Staffelung:

10 v. H. von 40 Euro ergibt 4 Euro

Nachdem die Mindeststaffelung bei 5 Euro liegt, muss für die jeweils höhere Stundenkategorie mindestens 5 Euro mehr an Elternbeitrag verlangt werden (30, 35, 40, 45, 50....Euro).

Bei Beachtung dieser Vorgabe wird im Verwaltungsvollzug ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass keine Luftbuchungen existieren.

Eine linear-proportionale Staffelung ist nicht zwingend. Von der Mindeststaffelung um 10% kann beispielsweise bei längeren Buchungszeiten nach oben abgewichen werden (... 48, 54, 60, 68, 78Euro).

Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.